

	<p align="center">SuedOstLink - BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	
	<p align="center">Abschnitt D2 Nittenau bis Pfatter</p> <p align="center">Unterlagen gemäß § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<p align="center">Teil L10.2 Belange der Raumordnung</p>		

00	29.06.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	ARGE U M. Wetzel, J. Zils	ARGE U J. Krimkowski	TenneT M. Schafhirt
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Festgestellt nach § 24 NABEG
Bonn, den

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS	4	
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5	
1	EINLEITUNG	7
1.1	Vorhaben SuedOstLink	7
1.2	Unterlageneinordnung im Planfeststellungsverfahren	7
1.3	Veranlassung	8
2	DATENGRUNDLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN	9
2.1	Fachlicher Hintergrund und Vorgehensweise	9
2.2	Bestandserfassung maßgeblicher Pläne und Programme	9
2.3	Prüfung auf raumordnerische Konformität	10
2.4	Prüfung aufgrund veränderter Beurteilung der (räumlichen) Wirkungen des Vorhabens	10
2.5	Prüfung bei neuen Planungsständen und Einbezug notwendiger Anlagen in das Planfeststellungsverfahren	10
3	RAUMORDNUNGSBELANGE IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN SUEDOSTLINK	12
3.1	Prüfung auf veränderte Raumordnungspläne, Programme und Planungen	12
3.2	Bezug zur Bundesfachplanung	18
3.2.1	Bestand der Beurteilung der (räumlichen) Wirkungen des Vorhabens	18
3.2.2	Raumordnerische Beurteilung des Bundesfachplanungsentscheides gemäß § 12 NABEG	18
3.2.3	Verortung des Trassenverlaufs im festgelegten Trassenkorridor	18
3.2.4	Berücksichtigung von Maßgaben der BFP-Entscheidung	20
3.2.5	Berücksichtigung berührter raumordnerischer Belange bei der Trassierung	20
3.2.6	Berücksichtigung berührter bauleitplanerischer Belange bei der Trassierung	28
3.2.7	Vorgesehene Maßnahmen und Konkretisierungsbedarf	28
3.3	Erstmalige Befassung mit Belangen der Raumordnung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens	31
3.4	Verzicht auf BFP (Vorhaben Nr. 5a)	31
4	ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG	32
4.1	Abschließende raumordnerische Beurteilung im Abschnitt D2 bezogen auf die Trasse	32
4.1.1	Zusammenfassende Beurteilung der Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt D2 bezogen auf die Trasse	32
4.1.2	Zusammenfassende Beurteilung der Bauleitplanung im Abschnitt D2 bezogen auf die Trasse	32
4.1.3	Abschließende raumordnerische Gesamtbeurteilung des Abschnittes D2 bezogen auf die Trasse	32
4.2	Abschließende raumordnerische Beurteilung im Abschnitt D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen	32

4.2.1	Zusammenfassende Beurteilung der Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen	33
4.2.2	Zusammenfassende Beurteilung der Bauleitplanung im Abschnitt D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen	33
4.2.3	Abschließende raumordnerische Gesamtbeurteilung des Abschnitts D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen	33
4.3	Abschließende raumordnerische Beurteilung des Gesamtvorhabens im Abschnitt D2	33
5	LITERATURVERZEICHNIS	34
6	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Planungsstände der maßgeblichen Pläne und Programme im Abschnitt D2	12
Tabelle 2:	Prüfung/Bewertung des Konfliktpotenzials	22
Tabelle 3:	Prüfung der Konformitätsbewertung	24
Tabelle 4:	Maßnahmenumsetzung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Schaubild zur Methodik der Prüfung raumordnerischer und bauleitplanerischer Belange (BNETZA 2017, verändert)	11
Abbildung 2:	Erneut geprüfte Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zur BFP	21

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

1.1 Vorhaben SuedOstLink

Der SuedOstLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung von Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern über den Landkreis Börde bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt in räumlicher Nähe eine zeitnahe Verlegung beider Vorhaben.

Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die Vorhabenträger (VHT) haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren (PFV) gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgen eigene Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SuedOstLinks Landkreis Börde bis Isar umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von zwei Gigawatt (GW) und Nebenbauwerken sowie einer zusätzlichen für den Betrieb notwendigen Anlage, der Konverterstation. Nebenbauwerke sind die Kabelabschnittsstationen (KAS) und die Lichtwellenleiterzwischenstationen (LWL-ZS) sowie Oberflurschränke. Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR).

Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und den bereits beschriebenen Nebenbauwerken. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein zeitnahe Tiefbau und Kabelzug.

Für weitergehende Informationen zu SuedOstLink und zum PFV wird auf die Kap. 1 ff im Teil A1 Erläuterungsbericht der Unterlagen gemäß § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Unterlageneinordnung im Planfeststellungsverfahren

Konkret werden mit dem vorliegenden Dokument die nachfolgenden Belange behandelt:

- Erfordernisse der Raumordnung
- Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (insbesondere kommunale Bauleitplanung)

Die Darstellung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden in der separaten Unterlage Teil L10.1 behandelt.

In dieser Unterlage wird lediglich die Vorzugstrasse (VT) sowie notwendige Anlagen (z. B. KAS, KÜS oder Konverter) berücksichtigt. Notwendige Anlagen bestehen im Abschnitt D2 in Form einer LWL-ZS südlich von Plitting. Laut Untersuchungsrahmen der BNetzA gemäß § 20 Abs. 3 NABEG sind neben dieser Trasse und aller im Antrag gemäß § 19 NABEG vorgeschlagenen Alternativen weitere im Untersuchungsrahmen genannte Alternativen zu berücksichtigen. Eine Betrachtung von Alternativen u. a. bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung und der Bauleitplanung erfolgt im Unterlagenteil B.

In die Unterlage fließen für die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kap. 3.2.7) die folgenden Unterlagen ein:

- Teil C2.2.1 Regelpläne
- Teil I Anlage I2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP

Aus der Unterlage fließen Ergebnisse insbesondere in folgende Unterlagen ein:

- Teil F UVP-Bericht, Kap. 2.1.4

1.3 Veranlassung

Der Unterlagenteil L10.2 prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens SuedOstLink mit den raumordnerischen Belangen sowie den bauleitplanerischen Belangen. Als Ausgangspunkt der Prüfung gilt gemäß § 18 Abs. 4 NABEG:

„Bei der Planfeststellung sind, die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt nur, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch nach Satz 2 lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht. Macht die Planfeststellung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Planfeststellung, unter der Voraussetzung von Satz 3 nachträglich widersprechen. [...] Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. § 38 Satz 1 und 3 und § 7 Satz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) sind entsprechend anzuwenden.“

Hierzu erfolgen sowohl textliche als auch grafische Bezugnahmen auf die vorangegangene raumordnerische Beurteilung der Bundesfachplanung (BFP).

Ziel der Unterlage ist unter anderem die Nachweisführung, dass die raumordnerische Beurteilung der BFP für das Vorhaben Nr. 5 weiterhin Bestand hat bzw. im Rahmen des PFV berücksichtigt wird. Für das Vorhaben Nr. 5a (Bestandteil Landkreis Börde – Isar) ist keine BFP erforderlich (BBPIG § 2 (7)). Für das Vorhaben Nr. 5a gilt gemäß § 18 Abs. 3a Satz 1 NABEG der für das Vorhaben Nr. 5 festgelegte Trassenkorridor (fTK). Hinsichtlich der raumordnerischen Wirkung unterscheiden sich die zusammengefassten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nicht vom ursprünglich in der BFP beurteilten Vorhaben Nr. 5 mit der damals eingeplanten Leerrohption (vgl. hierzu auch ausführlicher Kap. 3.4).

Ergänzend befasst sich die Unterlage mit den Belangen, die im Rahmen der BFP nicht oder nicht abschließend beurteilt wurden. Hierzu erfolgt eine systematische Prüfung aller raumordnerischen Belange in Verbindung mit den entsprechenden Plänen, wie etwa den Landesentwicklungsplänen, Regionalplänen sowie der vorbereitenden Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

2 Datengrundlage und methodisches Vorgehen

2.1 Fachlicher Hintergrund und Vorgehensweise

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens SuedOstLink mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie den sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt primär durch sowohl textliche als auch grafische Bezugnahmen auf die vorangegangene raumordnerische Beurteilung der BFP.

Für die Erstellung des vorliegenden Unterlagenteils wurden für den Aspekt der Raumordnung die im Folgenden gelisteten Erfordernisse der Raumordnung sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt:

- Belange der Bundes-, Landes- und Regionalplanung, u. a.:
- Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsfestlegungen der Landes- und Regionalplanung, wie Flächen für Natur und Landschaft sowie Land- und Forstwirtschaft, Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Bereiche der Ver- und Entsorgung (z. B. Ausweisungen für Windenergieanlagen - Vorranggebiete Wind) etc. sonstige raumordnerische Festlegungen (textliche Festlegungen);
- hinreichend verfestigte Planungen (erste Offenlegung erfolgt) wie laufende Raumordnungsverfahren;
- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Während der Trassierung wurden die oben genannten Erfordernisse der Raumordnung geprüft und berücksichtigt. Ziel der Trassenentwicklung war es, Flächen mit widerstreitenden Zielfestlegungen der Landes- und Regionalplanung zu meiden bzw. eine Trassenführung mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu entwickeln, die eine Vereinbarkeit der Trasse mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gewährleistet. Weiterhin wurde geprüft, ob im Rahmen der BFP die Konformität mit den Zielen der Raumordnung an bestimmte Maßgaben geknüpft wurde und ob diese Maßgaben eingehalten wurden.

Weiter wurden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere verfestigte kommunale Bauleitplanung berücksichtigt. Hierzu sind von den Kommunen die entsprechenden Planungen abgefragt und ausgewertet worden. Dazu wurden die digital übergebenen Pläne georeferenziert, die zeichnerischen Darstellungen digitalisiert und eine räumliche Verschneidung mit der VT mittels eines Geoinformationssystems (GIS) durchgeführt. Die von der Trasse geschnittenen Flächen bilden die Grundlage für die weitere Prüfung und Bewertung.

2.2 Bestandserfassung maßgeblicher Pläne und Programme

Die Erfassung des Bestandes maßgeblicher Pläne und Programme, welche für die Erstellung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG erforderlich waren, wurde in der vorgelagerten BFP durchgeführt und für die Unterlagen gemäß § 21 NABEG aktualisiert. Eine Dokumentation der angefragten und erfassten Daten ist im Unterlagenteil M der gegenwärtigen Planfeststellungsunterlage einsehbar. Aufbauend auf den Datenabfragen aus der BFP wurden bei den jeweils zuständigen Stellen (u. a. Behörden, Planungsverbände) folgende Daten neu abgefragt:

- nach Abschluss der BFP neu aufgestellte, geänderte oder ergänzte Raumordnungspläne bzw. Erfordernisse der Raumordnung;
- Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Satzungen nach BauGB.

Sämtliche dabei erhaltenen Daten wurden geprüft, aufbereitet und mittels eines GIS für eine Bewertung raumordnerischer Belange räumlich analysiert und kartographisch visualisiert.

Für die als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (z. B. andere Raumordnungsverfahren) sowie landesplanerische Stellungnahmen erfolgt keine erneute Abfrage, da aufgrund der folgenden Datengrundlagen, Eingaben und Hinweise keine Anhaltspunkte auf zu ergänzende Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren sowie landesplanerische Stellungnahmen bestehen:

- Hinweise aus Stellungnahmen im Rahmen der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 21 NABEG zu Erfordernissen der Raumordnung.
- Berücksichtigung von Bestandsdaten und Informationen von Lokalbehörden sowie schriftlichen Stellungnahmen aus der Antragskonferenz gemäß § 20 NABEG (bzw. aus den schriftlichen oder elektronischen Stellungnahmen gemäß § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PLANSIG)).

2.3 Prüfung auf raumordnerische Konformität

Erforderlich ist die Prüfung auf raumordnerische Konformität unter anderem, um bislang unbewertete raumordnerische Erfordernisse zu bewerten und – sofern nötig – Bewertungen aus der BFP zu aktualisieren.

Die Prüfung auf raumordnerische Konformität erfolgte für Bereiche mit unverändertem Stand zur BFP auf Basis der Daten und den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), also der Bereiche mit raumordnerischen Erfordernissen (= Bestandserhebung im Untersuchungsraum). Hierbei wird sowohl auf die zeichnerisch konkretisierten Erfordernisse der Raumordnung eingegangen als auch auf die textlichen Festlegungen.

Die Ermittlung der zu prüfenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt durch räumliche Verschneidung des Schutzstreifens mit den in einem Geoinformationssystem vorliegenden Bereichen mit konkretisierten Erfordernissen der Raumordnung. Behandelt wird hier in Abweichung von der RVS der BFP nur noch der Bereich der VT und nicht mehr der gesamte festgelegte Trassenkorridor (fTK). Eine Betrachtung von Alternativen erfolgt im Unterlagenteil B. Die Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus, die Konfliktbeschreibung und die Bewertung des Konfliktpotenzials erfolgen tabellarisch analog zur RVS zu Vorhaben Nr. 5. Deren Übertragbarkeit auf Vorhaben Nr. 5a wird im Kap. 3.4 dargestellt. Da sich bei unverändertem Planungsstand die Erfordernisse der Raumordnung sowie deren Restriktionsniveaus, Konfliktbeschreibung und Bewertung des Konfliktpotenzials nicht verändert haben, können diese – soweit räumlich betroffen – aus der RVS übernommen werden. Das Ergebnis ist eine tabellarische Auflistung der einzelnen von der Trasse geschnittenen Bereiche mit Erfordernissen der Raumordnung gegliedert nach Kategorien und Unterkategorien (vgl. Tabelle 2 mit Prüfung/Bewertung des Konfliktpotenzials).

Die Tabelle 2 wird reduziert um die Erfordernisse, die nicht von den Auswirkungen des Vorhabens, wie räumliche Überschneidung oder Fernwirkung, betroffen sind oder abschließend bereits in der BFP bewertet wurden und deren Bewertung in der Planfeststellung fortbesteht (Konformität gegeben/Konformität nicht herstellbar). Die verbleibenden Konflikte werden in Tabelle 3 auf ihre Konformität geprüft.

2.4 Prüfung aufgrund veränderter Beurteilung der (räumlichen) Wirkungen des Vorhabens

Hat sich die räumliche Auswirkungsintensität des Vorhabens durch die fortgeschrittene Planung gegenüber der BFP verändert, erfordert dies eine Prüfung und Bewertung aufgrund dieser veränderten Beurteilung der (räumlichen) Wirkungen des Vorhabens. Dies ist beispielsweise der Fall bei Änderungen der Bauweise, etwa der Ausführung als Freileitung statt Erdkabel oder etwa veränderter Masthöhen in Freileitungsabschnitten. Änderungen der räumlichen Auswirkungsintensität des Vorhabens werden in Kap. 3.2.1 dargestellt.

2.5 Prüfung bei neuen Planungsständen und Einbezug notwendiger Anlagen in das Planfeststellungsverfahren

- Grundsätzliches Vorgehen in Anlehnung an die Methodik der Raumverträglichkeitsstudie, beginnend mit den als neu bzw. aktualisiert identifizierten Planungsständen aus der Bestandserhebung im Zuge der Erstellung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG (vgl. Fließbildarstellung, Abbildung 1).
- Darstellung und Bewertung der relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich ihres spezifischen Restriktionsniveaus auf das Vorhaben/den Trassenverlauf.
- Daraus Ermittlung und Kurzbeschreibung des Konfliktpotenzials unter Berücksichtigung der räumlichen Auswirkungsintensität des Vorhabens.

- Durchführung der Konformitätsbewertung anhand des Konfliktpotenzials bei Gebietsbetroffenheiten und Maßnahmenbenennung zur Konfliktvermeidung oder -verminderung.
- Nachweis der Konformität neuer/zusätzlich zu berücksichtigender raumordnerischer Belange.
- Aufstellung und Abhandlung der vorgenannten Schritte entsprechend Steckbriefen der RVS in tabellarischer Form.

In den aufgestellten Tabellen (vgl. Kap. 3.1 ff) erfolgt demnach die Ergänzung um Erfordernisse, die

- aufgrund der Neuaufstellung eines Raumordnungsplanes neu hinzutreten
- aufgrund einer veränderten Beurteilung der (räumlichen) Wirkungen des Vorhabens durch hinzugekommene Anlagen oder der rechtlichen Wirkung des Plans erneut auf ihre Vereinbarkeit geprüft werden müssen,
 - z. B. aufgrund bisher nicht betrachteter Vorhabenbestandteile wie KAS-Standorte (dauerhafte Flächeninanspruchnahme) oder
 - aufgrund zwischenzeitlich in Kraft getretener Ziele der Raumordnung, denen die BNetzA nicht widersprochen hat und bei denen in der BFP noch eine Beurteilung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung erfolgt ist (und dies methodisch maßgeblichen Einfluss auf die Bewertung der Konformität hatte).

Sofern im Ergebnis der Prüfung die Einhaltung einer Maßgabe aus der Entscheidung gemäß § 12 NABEG nicht möglich sein sollte, wird dies in den Unterlagen dargestellt. Sollte die Bewertung eines betroffenen Erfordernisses der Raumordnung auf nicht herstellbare Konformität lauten, werden in den Unterlagen mögliche Lösungswege aufgezeigt und ggf. weitere Schritte inhaltlich vorbereitet (z. B. Zielabweichungsverfahren).

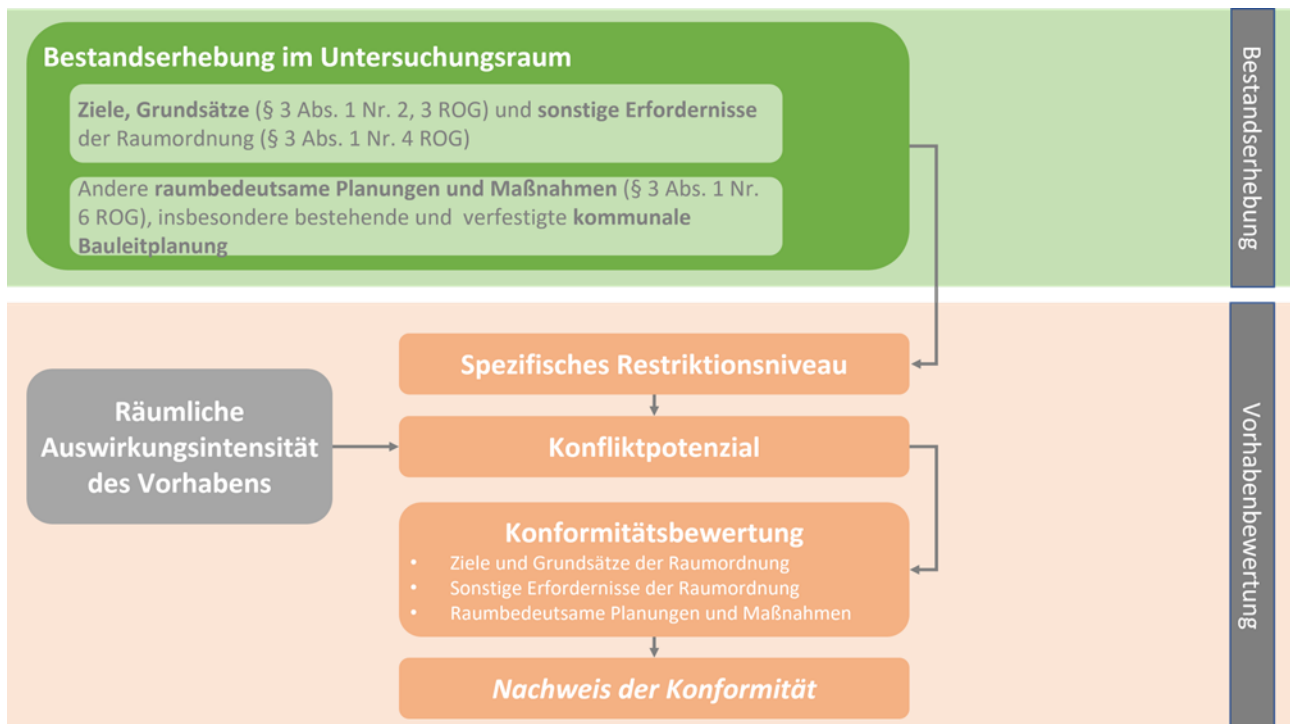


Abbildung 1: Schaubild zur Methodik der Prüfung raumordnerischer und bauleitplanerischer Belange (BNetzA 2017, verändert)

3 Raumordnungsbelange im Planfeststellungsverfahren SuedOstLink

3.1 Prüfung auf veränderte Raumordnungspläne, Programme und Planungen

In diesem Kapitel wird das Ergebnis der Prüfung auf veränderte Raumordnungspläne dargestellt. Hierbei werden folgende Pläne, Programme und raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen berücksichtigt: nach Abschluss der BFP in Aufstellung befindliche bzw. in Kraft getretene neu aufgestellte, geänderte oder ergänzte Raumordnungspläne bzw. Erfordernisse der Raumordnung.

Ergänzend zu neuen und veränderten Plänen und Programmen werden folgende Fälle betrachtet:

1. neue, erst auf der Zulassungsebene erkennbare Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung, die auf der Bundesfachplanungsebene aufgrund der höherstufigen Planungsebene noch nicht absehbar waren;
2. auf Bundesfachplanungsebene bereits erkannte Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung, die auf der Planfeststellungsebene eintreten, soweit für den jeweils betroffenen Abschnitt nach den Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung für eine eigenständige Entscheidung in der Planfeststellung Raum besteht (z. B. hinsichtlich der im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Raumverträglichkeit).

In einem ersten Schritt wurden die im Rahmen der RVS der BFP verwendeten Pläne hinsichtlich einer Änderung oder Neuaufstellung geprüft. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt das Ergebnis dieser Prüfung auf veränderte Planungsstände, wobei der Stand zur BFP dargestellt und mit dem Ergebnis der Recherchen zu veränderten Planungen bei den Ländern und regionalen Planungsverbänden verglichen wird. Auch wurde die Verbindlichkeit von Zielen der aufgelisteten Pläne gemäß § 18 Abs. 4 NABEG berücksichtigt. Die sich ggf. aus einer Änderung oder Neuaufstellung ergebende Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung wird dargestellt.

Pläne, die geändert oder neu aufgestellt wurden, sind auf Basis der VT räumlich auf Überschneidungen untersucht worden. Mit den durch die räumliche Verschneidung identifizierten Belangen (= zeichnerische Darstellungen von Erfordernissen der Raumordnung) werden alle in der Methodik in Abbildung 1 dargestellten Schritte durchgeführt. Finden sich im Bereich der Trasse veränderte Planungen, durch die die Beurteilung aus der BFP keinen Bestand mehr hat, so erfolgt eine neue Erhebung und Beurteilung.

Tabelle 1: Planungsstände der maßgeblichen Pläne und Programme im Abschnitt D2

BL	Plan-kürzel	Maßgebliche Pläne und Programme	Bewerteter Stand zur BFP	Aktueller Stand	Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung	Verbindlichkeit
BY	BY-01	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (StMWi 2020)	in Kraft getreten	Verordnung über die LEP-Teilfortschreibung 2019, In Kraft getreten	nein, in Kraft getretene Verordnung über die LEP-Teilfortschreibung 2019 betrifft lediglich Alpenplan	nein (Gesamtfortschreibung 2013) ja (Teilfortschreibungen von 2018 und 2019)
BY	BY-01A	Verordnung über die LEP-Teilfortschreibung 2019	nicht berücksichtigt	in Kraft getreten	nein, betrifft lediglich Alpenplan	ja

BL	Plan-kürzel	Maßgebliche Pläne und Programme	Bewerteter Stand zur BFP	Aktueller Stand	Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung	Verbindlichkeit
BY	BY-01B	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) (StMWi 2022)	nicht berücksichtigt	in Aufstellung (Stand: 15.11.2022)	nein	nein
BY	BY-06	Regionalplan Region Regensburg (11) (REGIERUNG VON REGENSBURG 2022)	in Kraft getreten	Änderung des Regionalplans Region Regensburg durch Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" in Kraft getreten	nein	nein
BY	BY-06A	Änderung des Regionalplans Region Regensburg durch Neufassung des Kapitels I "Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg" (REGIERUNG VON REGENSBURG 2020)	Entwurf vom 14.07.2017	in Kraft getreten	nein	nein
BY	BY-06B	Änderung des Regionalplans Region Regensburg durch Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" (REGIERUNG VON REGENSBURG 2022)	Entwurf vom 14.07.2017	in Kraft getreten	nein relevante Festlegungen werden nicht vom Abschnitt D2 gequert	nein
BY	BY-06C	Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg durch Änderung der Kapitel B I 7 "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" und B III 2.2 "Landnutzung - Vorbehaltsgebiet für Saatzucht"	in Kraft getreten	unverändert	nein	nein

BL	Plan- kürzel	Maßgebliche Pläne und Programme	Bewerteter Stand zur BFP	Aktueller Stand	Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung	Verbindlich- keit
DE	BRPH	Bundesraumord- nungsplan Hoch- wasserschutz (BMI 2021)	nicht berück- sichtigt	in Kraft getreten	ja	ja

Die Bundesnetzagentur hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Der BRPH und damit insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

In der BFP konnte der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 im Abschnitt D2 bereits am 14.02.2020 abgeschlossen wurde.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können (namentlich Grundsätze I.2.2, I.3, II.1.5, II.1.6, II.1.7, II.2.1, III.3, III.4 und III.5), werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen sind die Ziele unter III. Schutz vor Meeresüberflutungen, III.1 und III.2 nicht betrachtungsrelevant. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist das Ziel II.2.3 unter II.2. „Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG“ und der Grundsatz II.2.2 nicht betrachtungsrelevant, da keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch das Vorhaben im Abschnitt D2 betroffen sind. Da sich der Grundsatz I.1.2 auf Vorhaben und Projekte bezieht, die dem Hochwasserschutz dienen, ist dieser für das Vorhaben nicht betrachtungsrelevant. Da keine festgesetzten Risikogebiete im Abschnitt D2 gequert werden, wird der Grundsatz II.3 ebenfalls nicht betrachtet.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2, II.1.3 und Grundsätze II.1.1, II.1.4 und II.3 begründet.

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Die Schutzwürdigkeit des Vorhabens ist als hoch einzustufen. Es handelt sich um eine kritische Infrastruktur gemäß BSI-Kritisverordnung, weil es der Kategorie „Stromversorgung“ zuzuordnen ist und für die Stromversorgung im Bereich „Übertragung“ erforderlich ist. Das Vorhaben ist darüber hinaus als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gemäß BBPIG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Demgegenüber ist die Empfindlichkeit eines Erdkabels im Allgemeinen und des gegenständlichen Vorhabens im Besonderen als gering zu bewerten. Die möglichen Auswirkungen auf das Erdkabel sind gering, da die Kabel mindestens 1,30 m unter der Erdoberfläche verlegt sind, im Bereich von Gewässerquerungen i. d. R. deutlich tiefer und zudem hier in Schutzrohren verlaufen. Im Erdreich stehendes Wasser stellt keine unmittelbare Gefährdung der Kabel und ihrer Funktion dar.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG hat der VHT neben den Raumordnungsplänen, LEP BY 2018 sowie dem Regionalplan Regensburg (2011), weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Hierzu zählen Hochwasserrisikomanagement-Pläne für den bayerischen Anteil des Flusseinzugsgebiets Donau sowie das Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020 plus. Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergefahrenkarten vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Hochwasserrisiko – Gewässerkulisse 2011 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung und EuroGeographics sowie das Nationale Hochwasserschutzprogramm und der Hochwasserdiallog Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden ebenfalls ausgewertet.

Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung der Konformität des Vorhabens mit diesen Belangen wurden keine Konflikte festgestellt, entsprechend können hier keine Risiken abgeleitet werden. Maßgeblich für diese Beurteilung sind die spezifischen Eigenschaften der Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D2 sowie die spezifischen räumlichen Verhältnisse im Vorhabenbezug. Auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ist diese Einschätzung zutreffend, da die möglichen Auswirkungen der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nur durch beanspruchte Flächen und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug entstehen. Diese Inanspruchnahmen nehmen einen verhältnismäßig geringen Rauminhalt in Anspruch.

Hochwasserbezogene verfügbare Daten öffentlicher Stellen wurden abgerufen. Im Ergebnis werden im Abschnitt D2 keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gequert.

Die Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses, in Form der Definition der Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, entspricht einer mittleren (HQ_{100}) bzw. extremen (HQ_{extrem}) Wahrscheinlichkeit. Hierbei finden im HQ_{100} im Mittel jahrhundertweise Hochwasser statt. Ein HQ_{extrem} entspricht in etwa einem HQ_{1000} . Der HQ -Wert wird nach einheitlichen Standards entsprechend der an den bayerischen Gewässern vorhandenen Datengrundlage bestimmt oder abgeschätzt.

Es wird somit festgestellt, dass die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D2 keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie Hochwasserrisikogebiete berühren, sodass Auswirkungen auf die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D2 durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses und auch Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergeschehen und -risiken nicht zu besorgen sind. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.1.1 vereinbar.

1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen, wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s. o.), die von der BFP zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung und Ermittlung der VT (vgl. Unterlage B) eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar Belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, denen jeweils über Kriterien, solche räumlich bestimmbar Belange, zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde u. a.

aus dem Ziel II.1.3 der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ sowie aus dem Ziel II.2.3 der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. Hierdurch konnte dem Ansatz, der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D2 sind nicht erkennbar. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.2.1 vereinbar.

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter zum Ziel I.1.1 verwiesen. Demnach wurden bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Neben den geringen Auswirkungen vom Vorhaben auf den Hochwasserschutz wird an dieser Stelle auch das geringe Schadenspotential für das Vorhaben durch Hochwasserereignisse angeführt.

Dem hochwasserminimierende Aspekt der Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen wird u. a. mit den Planungsleitsatz 31 sowie den Planungsgrundsätzen 15, 26 und 34 Rechnung getragen. Demnach muss (unter Berücksichtigung sensibler umweltfachlicher Belange) ein möglichst kurzer gestreckter Verlauf zwischen den Planfeststellungsabschnittsgrenzen gewählt werden.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen, die von der BFP zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung und Ermittlung der VT (vgl. Unterlage Teil B) eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar Belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, denen jeweils über Kriterien, solche räumlich bestimmbar Belange, zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde u. a. aus dem Ziel II.1.3 der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ sowie aus dem Ziel II.2.3 der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet. So werden im Vorhaben zwar Vorranggebiete für den Hochwasserschutz gequert, jedoch keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in diesen errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Vorranggebieten für Hochwasserschutz verhindert. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete bzw. Risikogebiete werden im Abschnitt D2 nicht gequert. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.1 vereinbar.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurde die Notwendigkeit von Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen bzw. Beeinträchtigungen entsprechender Flächen nicht

festgestellt. Es liegen keine hinreichend verfestigten Planungen vor. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden, wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D2 hat grundsätzlich nur eine kleinräumige Wirkung auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens im Allgemeinen und auf dessen hochwassermindernde Wirkung im Besonderen. Die Auswirkungen sind auf den unmittelbaren beanspruchten Bereich beschränkt. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Bei diesem Erdkabelvorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Reduzierung von Retentionsräumen zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. Weiterhin werden keine oberirdischen retentionsraumrelevanten Anlagen des Vorhabens in Retentionsräumen errichtet. Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des

Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

Für das planfestgestellte Vorhaben liegen neben den Festlegungen des BRPH keine weiteren, bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilte, betrachtungsrelevante zu beachtende Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor.

3.2 Bezug zur Bundesfachplanung

3.2.1 Bestand der Beurteilung der (räumlichen) Wirkungen des Vorhabens

Im Vergleich zur BFP besteht keine Änderung der räumlichen Auswirkungsintensität des Vorhabens, die Annahmen aus der BFP haben diesbezüglich weiterhin Bestand.

Die LWL-ZS wird in Kap. 3.3 abgehandelt.

3.2.2 Raumordnerische Beurteilung des Bundesfachplanungsentscheides gemäß § 12 NABEG

Gemäß den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie zur BFP sowie der raumordnerischen Beurteilung des Bundesfachplanungsbescheides gemäß § 12 NABEG stimmt der festgelegte Trassenkorridor (fTK) mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, überein.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass der raumordnerischen Beurteilung in der BFP-Entscheidung etwas entgegensteht.

3.2.3 Verortung des Trassenverlaufs im festgelegten Trassenkorridor

Das Ergebnis der Trassierung ist in den Übersichtsplänen 1 : 25.000 bzw. den Lageplänen 1 : 2.000 (vgl. Anlagen C2.3.1 und C2.3.2) in der Übersicht dargestellt. Die Trasse des Abschnitts D2 beginnt südlich von Nittenau in der Gemeinde Bernhardswald in der Gemarkung Plitting an der Grenze des Landkreis Schwandorf zum Landkreis Regensburg und endet westlich von Pfatter in der Gemarkung Geisling mit Anschluss an den Abschnitt D3a.

Die im Abschnitt D2 vorhandenen Drainageleitungen, die zur der Bestandleistungsabfrage erkundet wurden, konnten im Zuge der Trassenplanung nicht immer umgangen werden. Insbesondere im nördlichen Bereich des Abschnitts D2 können die umfangreichen Drainagesysteme auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht umgangen werden und werden nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihren funktionalen Ausgangszustand versetzt. Nähere Beschreibungen zum Umgang mit Drainagen ist der Anlage L8.1 zu entnehmen.

Vom Übergang Abschnitt D1 zu Abschnitt D2 verläuft die Trasse Richtung Süden parallel zur Hochspannungsfreileitung LH-08-B99 und führt an einem Waldstück sowie etwa 60 m östlich an der Ortschaft Plitting und den darüber liegenden Gehöften vorbei. Zwischen Plitting und Darmannsdorf quert die Trasse die Hochspannungs-Freileitung (Tkm 0,88) und eine Gemeindestraße und verläuft anschließend auf der westlichen Seite weiter parallel zu dieser Leitung in südliche Richtung. Auf Höhe Tkm 1,23 befindet sich die dauerhafte bauliche Anlage einer Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS). Im weiteren Verlauf über Ackerflächen und Grünland passiert die Trasse zwei Waldflächen in jeweils einer HDD von über 250 m. Etwa 510 m nordwestlich der Ortschaft Hinterappendorf verlässt die Trasse die Bündelung mit der Hochspannungsfreileitung, um das Waldgebiet „Ziegelholz“ in einem Bogen in westlicher Richtung zu umgehen. Anschließend quert die Trasse die Bundesstraße B 16 (bei Tkm 3,64) etwa 360 m westlich von Züchmühl und kreuzt erneut die Hochspannungsfreileitung (Tkm 3,77). In einer längeren HDD unterquert die Trasse den Züchmühlbach (Tkm 3,99) und ein Waldgebiet, verläuft dann weiter nach Südosten, kreuzt hierbei erneut die Hochspannungsfreileitung (Tkm 5,0) und ändert auf Höhe der Ortschaft Samberg den Verlauf in Richtung Westen. Die Trasse verläuft weiter, vorwiegend über Ackerland, westlich der Ortschaft Grubberg, östlich der beiden Ortschaften Lohhof und Wolferszwing. Etwa 190 m östlich von Wolferszwing quert die

Trasse die Staatsstraße St 2650 (bei Tkm 6,45). Anschließend verläuft die Trasse auf einer Länge von etwa 400 m parallel zur Kreisstraße R 25 bis auf Höhe der Ortschaft Refthal, um dort erneut die Bündelung mit der Hochspannungs-Freileitung LH-08-B99 aufzunehmen. Der Verlauf des SuedOstLink führt nun weiter über Acker- und Grünland vorbei an Wiesing und Pfittershof. Nördlich der Ortschaft Landsgrub quert die Trasse die Kreisstraße R 25 und den Sulzbach (Tkm 8,13) in östlicher Richtung. Die Trasse verläuft anschließend nördlich von Orhalm weiter in südöstlicher Richtung. Etwa 500 m südwestlich von Pfaffenfang quert die Trasse eine Gemeindestraße und mehrere unterirdisch verlegten Fremdleitungen. Danach setzt sich der Verlauf etwa 470 m in südlicher Richtung fort und biegt schließlich südwestlich der Ortschaft Pfannenstiel nach Osten hin ab. Im weiteren Verlauf quert die Trasse das Gottesberger Bächlein (bei Tkm 10,17), passiert Gottesberg vorwiegend auf Ackerflächen im südlichen Bereich und kreuzt das Stubenthaler Bächlein (bei Tkm 10,69). Von hier aus verläuft die Trasse weiter südlich um Schönfeld herum, kreuzt dabei die Hochspannungsfreileitung LH-08-B99 (Tkm 11,53) und unterquert mittels einer langen HDD eine Gemeindestraße, den Otterbach (Tkm 11,65) und die Staatsstraße St 2145 (Tkm 11,76) in nordöstliche Richtung. Anschließend biegt der Verlauf scharf nach Südwesten hin ab, wo mittels einer etwa 350 m langen geschlossenen Querung ein Waldgebiet unterquert wird. Direkt im Anschluss kommt ein weiteres HDD-Verfahren zum Einsatz, um ein Waldstück (Tkm 12,43) sowie mehrere Fremdleitungen zu unterqueren. Die Trasse läuft dann etwa 60 m weiter östlich an der Ortschaft Kirnberg, vorwiegend über Grünland- und Ackerflächen, vorbei in südliche Richtung. Nach der Querung der Staatsstraße St 2153 (Tkm 13,51) verläuft die Trasse weiter über Ackerflächen zwischen den Gehöften Grabenhof 1 und Grabenhof 2. Kurz vor einem großen Waldgebiet biegt der Verlauf des SuedOstLink nach Südosten ab und verläuft über eine Länge von etwa 1.200 m parallel zum nördlichen Rand dieses Waldes. Anschließend quert die Trasse die Kreisstraße R 24 (Tkm 15,50) bei Himmelmühle mittels einer etwa 30 m langen Bohrpressung in östliche Richtung und umgeht die Ortschaft Himmelmühle in nördlicher Richtung. Bei Himmelmühle verläuft die Trasse auf einer Länge von etwa 100 m durch das geplante Wasserschutzgebiet Brennbach. Zwischen den Ortschaften Himmelthal und Hechthof wird die Kreisstraße R 24 (bei Tkm 16,23) erneut mittels einer HDD in Richtung Süden unterquert. Die Trasse führt, zunächst in Richtung Südosten über Acker- und Grünlandflächen bei Ochsenweide bis kurz vor Frauenzell, wo sie westlich parallel zur Kreisstraße R 42 weiter Richtung Südwesten verläuft. Zwischen Fischbehälter und dem südlichen Ortsrand von Frauenzell schwenkt der Verlauf Richtung Südosten und quert die Kreisstraße R 42 mittels HDD-Verfahren (Tkm 17,53). Anschließend folgt der SuedOstLink über eine Länge von etwa 430 m dem Verlauf der Kreisstraße Richtung Süden bis kurz vor die Ortschaft Zieglöde, wo die Kreisstraße R 42 erneut unterquert wird (Tkm 18,11). Die Trasse verläuft nun weiter über Ackerland und Grünland westlich der R 42 und kreuzt den Pfätergraben (Tkm 18,43) in offener Bauweise. Im Folgenden passiert die Trasse das Waldgebiet des Forstmühler Forsts auf einer Länge von etwa 3.300 m und folgt dabei dem Verlauf der Kreisstraße R 42 auf westlicher Seite. Im Forstbereich werden mehrere Wirtschaftswege in offener Bauweise gequert und der auf der östlichen Seite liegende Nepal-Himalaya-Pavillon in einer Entfernung von etwa 50 m passiert. Nordwestlich von Wiesent verlässt der Trassenverlauf den Forstmühler Forst und folgt der R 42 weiter in südliche Richtung, vorwiegend über Ackerflächen, vorbei am westlichen Stadtrand von Wiesent. Die Trasse verläuft hier zudem parallel zur MERO-Rohölleitung (ab Tkm 22,20). Südwestlich von Wiesent wird die Staatsstraße St 2125 in geschlossener Bauweise gequert (Tkm 22,93). Im weiteren Verlauf führt die Trasse über Grünlandflächen, auf denen der Moosgraben zweimalig, sowie die MERO-Rohölleitung mittels HDD-Verfahren gequert wird (Tkm 23,12, Tkm 23,35 und Tkm 23,52). Im Anschluss an die Querung der MERO-Rohölleitung verläuft die Trasse weiter Richtung Süden und biegt nach etwa 330 m nach Westen hin ab, um die Autobahnauffahrt zu umgehen. Die Trasse quert die Bundesautobahn BAB 3 bei Tkm 24,24 mittels HDD-Verfahren. Im weiteren Verlauf führt der SuedOstLink über Ackerflächen, etwa 440 m östlich an der Ortschaft Kiefenholz und etwa 30 m westlich des Wasserschutzgebietes Giffa vorbei weiter in Richtung Süden und quert dabei mehrere Gemeindestraßen und Wirtschaftswege. Zwischen Tkm 26,62 und Tkm 27,26 quert die Trasse die Donau, sowie mehrere Wirtschaftswege und Fremdleitungen, in einer insgesamt ca. 640 m langen geschlossenen Querung. Nach der Donauquerung verläuft die Trassenführung über Ackerflächen, etwa 400 m westlich der Ortschaft Seppenhausen sowie parallel zur Staatsstraße St 2146, weiter in südliche Richtung. Im Folgenden quert der SuedOstLink den Alten Lohgraben (Tkm 27,95) etwa 130 m östlich von Moosmühle in geschlossener Bauweise. Die Trasse führt anschließend weiter über Acker- und Grünflächen in Richtung Südwesten und quert dabei den Geislinger Mühlbach (Tkm 28,37) und die Bundesstraße B 8 (Tkm 28,46) mittels einer HDD. Südlich der geschlossenen Querung der Bundesstraße B 8 kreuzt die Trasse eine Hochspannungs-Freileitung (Tkm 28,66) und führt dann zum Übergabepunkt an den anschließenden Planfeststellungsabschnitt D3a. In den nachfolgenden Kapiteln wird die Trasse mit ihren

abschnittsspezifischen Besonderheiten für die im Abschnitt D2 betroffenen Landkreise Regensburg und Cham dargestellt. Zur Beschreibung wurde eine sektionsweise Darstellung der Trassen (von Muffe zu Muffe) gewählt. Die Angaben finden sich auf den Übersichts- und Lageplänen der Anlagen C2.3.1 und C2.3.2.

3.2.4 Berücksichtigung von Maßgaben der BFP-Entscheidung

Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG, die die Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors gewährleisten, werden wie folgt getroffen:

„Die im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten. Dies betrifft insbesondere:

- im TKS 090a1 die Querung des Vorranggebietes zum Schutz größerer Waldkomplexe entlang der Kreisstraße R 42,*
- die Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung.“*

Im Abschnitt D2 sind keine Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung vorhanden, während der größere Waldkomplex „Forstmühler Forst“ gequert wird (WA-BY-06-087a1-01, WA-BY-06-090a1-01, vgl. Tabelle 2). Gemäß der Tabelle 3 kann für beide Konflikte die Konformität erreicht werden.

3.2.5 Berücksichtigung berührter raumordnerischer Belange bei der Trassierung

Grundlage für die vorliegende Unterlage sind die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung. Dies beinhaltet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Bereiche des Trassenkorridors, für die in der BFP ein sehr hohes oder hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde, werden bei der Trassierung möglichst umgangen. Die Trasse wird möglichst in Bereiche mit geringen raumordnerischen Konflikten geplant. Im PFV werden für den Abschnitt D2 keine konfliktträchtigen Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial gequert.

Mit den durch die räumliche Verschneidung der VT identifizierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden alle in der Methode in Abbildung 1 dargestellten Schritte durchgeführt. Den Planungsstand mit der Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus und der Bewertung des Konfliktpotenzials zeigt nachstehende Tabelle 2. Die Konformitätsbewertung inklusive Maßnahmen zur Erreichung der Konformität werden in der Tabelle 3 dargestellt.

In der Abbildung 2 sowie in der Tabelle 2 werden nur Konflikte dargestellt die in der BFP noch nicht abschließend bewertet wurden (Konformität kann erreicht werden) und die von den Auswirkungen des Vorhabens, wie räumliche Überschneidung oder Fernwirkung, betroffen sind.

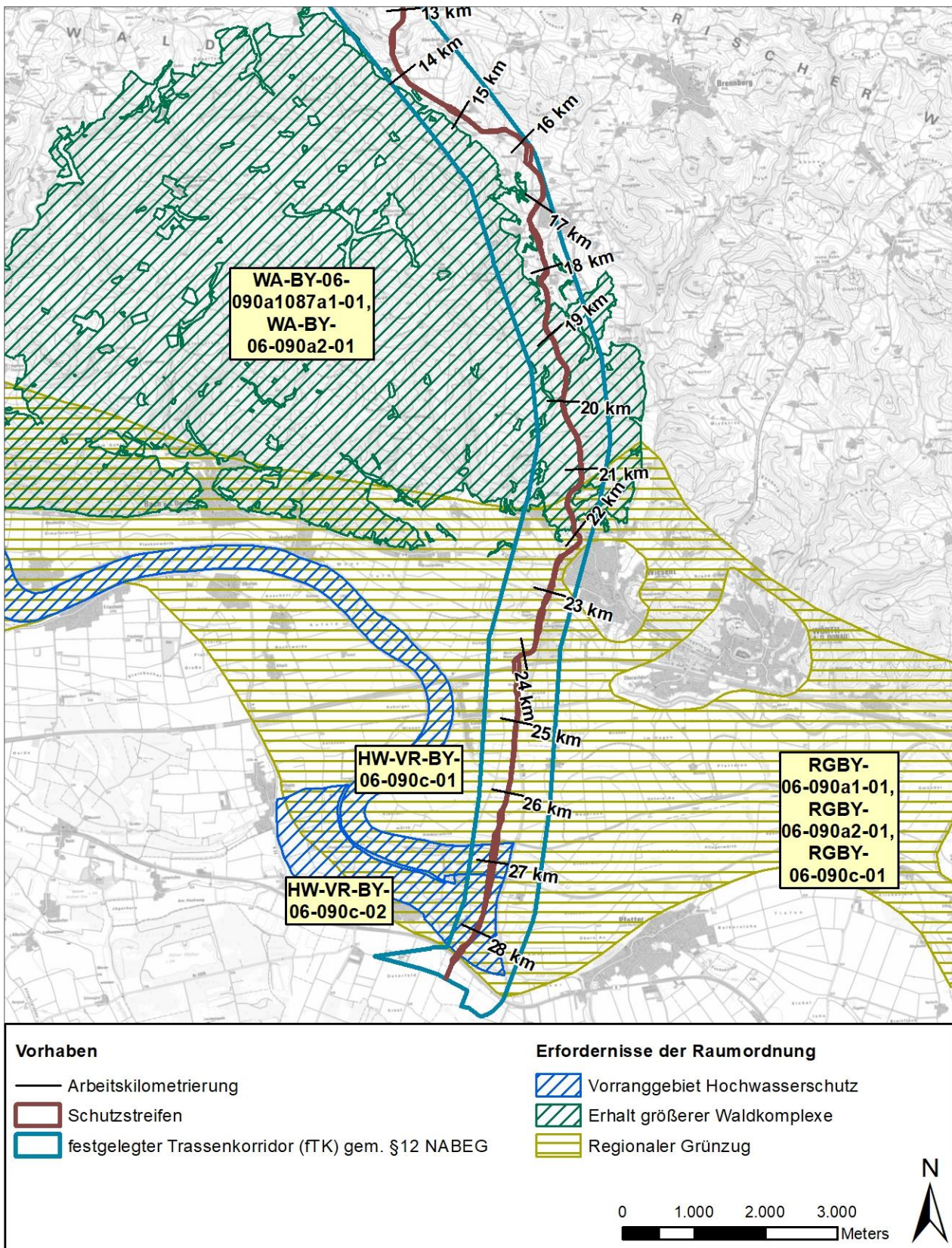


Abbildung 2: Erneut geprüfte Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zur BFP

Tabelle 2: Prüfung/Bewertung des Konfliktpotenzials

Konfl. Nr.*	fTK km von - bis	VT km von - bis	SRN	Konfliktbeschreibung	Konflikt- potenzial
				ggf. Konfliktminderung	
Anmerkungen:					
<p>Konfl. Nr. (Konflikt-Nummerierung): Anhand der Kilometrierung können die Konflikt-Nummerierungen in den Anlagen 2.1 - 2.3 zur RVS der Unterlagen gemäß § 8 NABEG kartografisch nachvollzogen werden. Sie setzen sich wie folgt zusammen: (Belang der Raumordnung (Unterkategorie, wird über entsprechendes Kürzel verwendet) - z. B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet - Plan- bzw. Programmbezug abgedeckt über die laufende Nummer – gerundete Trassenkilometrierung - Konfliktnummer; bspw.: LW-VR-TH-06-0000_9999-01).</p> <p>fTK (Festgelegter Trassenkorridor) km von – bis</p> <p>VT (Vorzugstrasse) km von – bis</p> <p>SRN (spezifisches Restriktionsniveau)</p>					
Erhalt größerer Waldkomplexe, BY-06, Teil B, Kap. III.4.2, Z					
WA-BY-06-087a1-01	4,8 (TKS 087a1)	17+500 - 17+540	hoch	Querung des größeren Waldkomplexes „Forstmühler Forst“ mit Konfliktminderung: Querung südlich von Frauenzell in geschlossener Bauweise.	mittel
WA-BY-06-090a1-01	0,0 - 3,9 (TKS 090a1)	18+560 - 21+800	hoch	Querung des Waldkomplexes „Forstmühler Forst“ in offener Bauweise.	hoch
Regionaler Grünzug, BY-06, Teil B, Kap. I.4.1, Z					
RGBY-06-090a1-01 RGBY-06-090a2-01 RGBY-06-090c-01	2,9 (TKS 090a1) - 4,8 (TKS 090c)	21+410 - 28+620	mittel	Querung des regionalen Grünzuges „Donautal“ ohne Konfliktminderung: Querung in offener Bauweise sowie geschlossene Bauweise in gehölzfreien Bereichen.	mittel
				Querung des regionalen Grünzuges „Donautal“ mit Konfliktminderung: Querung von Gehölzen in geschlossener Bauweise im Bereich des Augrabens, südlich der St 2125, nördlich der Donau sowie im Bereich des alten Lohgrabens und des Geislinger Mühlbaches.	gering
Vorranggebiet Hochwasserschutz, BY-06, Teil B, Kap. XI.4.2, Z					
HW-VRBY-06-090c-01	2,8 - 3,3 (TKS 090c)	26+930 - 27+390	mittel	Querung des Vorranggebietes Hochwasserschutz „H 1 - Donau“ in geschlossener Bauweise.	mittel

Konfl. Nr.*	fTK km von - bis	VT km von - bis	SRN	Konfliktbeschreibung	Konflikt- potenzial
				ggf. Konfliktminderung	
HW-VRBY-06-090c-02	3,3 - 4,6 (TKS 090c)	27+390 - 28+610	mittel	Querung des Vorranggebietes Hochwasserschutz „H 3 - Pfatter“ in offener und teilweise geschlossener Bauweise.	mittel

Tabelle 3: Prüfung der Konformitätsbewertung

Konfl. Nr.	fTK km von - bis	VT km von - bis	Konfliktbeschreibung	Konflikt potenzial	Konformitätsbewertung
			ggf. Konfliktminderung		
<p>Anmerkungen:</p> <p>Konfl. Nr. (Konflikt-Nummerierung): Anhand der Kilometrierung können die Konflikt-Nummerierungen in den Anlagen 2.1 - 2.3 zur RVS der Unterlagen gemäß § 8 NABEG kartografisch nachvollzogen werden. Sie setzen sich wie folgt zusammen: (Belang der Raumordnung (Unterkategorie, wird über entsprechendes Kürzel verwendet) - z. B. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet - Plan- bzw. Programmbezug abgedeckt über die laufende Nummer - gerundete Trassenkilometrierung - Konfliktnummer; bspw.: LW-VR-TH-06-0000_9999-01).</p> <p>fTK (Festgelegter Trassenkorridor) km von – bis</p> <p>VT (Vorzugstrasse) km von – bis</p>					
Konformität gegeben		Konformität kann erreicht werden		Konformität kann nicht erreicht werden	
<p>Erhalt größerer Waldkomplexe, BY-06, Teil B, Kap. III.4.2, Z</p>					
WA-BY-06-087a1-01	4,8 (TKS 087a1)	17+500 - 17+540	Querung des größeren Waldkomplexes „Forstmühler Forst“ mit Konfliktminderung: Querung südlich von Frauenzell in geschlossener Bauweise.	mittel	Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden. Die Querung des großen Waldkomplexes in geschlossener Bauweise führt nicht zur Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen, wodurch der Erhalt des Forstmühler Forstes als unzerschnittenes Waldgebiet gewährleistet ist. Für das Vorhaben ist die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung somit gegeben.
WA-BY-06-090a1-01	0,0 - 3,9 (TKS 090a1)	18+560 - 21+800	Querung des größeren Waldkomplexes „Forstmühler Forst“ ohne Konfliktminderung: Querung in offener Bauweise.	hoch	Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden. Die VT verläuft durchgehend westlich der Kreisstraße R 42, wodurch die östlich der VT befindliche und bereits vorhandene

Konfl. Nr.	fTK km von - bis	VT km von - bis	Konfliktbeschreibung	Konflikt potenzial	Konformitätsbewertung
			ggf. Konfliktminderung		
					<p>Waldschneise genutzt werden kann. Auswirkungen auf den Erhalt größerer Waldkomplexe können unter Zuhilfenahme folgender Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Eingegengter Arbeitsstreifen - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien <p>In bereits vorhandenen Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Zielsetzung der größeren Waldkomplexe vermieden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung im Bereich der Waldschneise der Kreisstraße R 42 erreicht werden.</p>
Regionaler Grünzug, BY-06, Teil B, Kap. I.4.1, Z					
RGBY-06-090a-01 RGBY-06-090a2-01 RGBY-06-090c-01	2,9 (TKS 090a1) - 4,8 (TKS 090c)	21+410 - 28+620	<p>Querung des regionalen Grünzuges „Donautal“ ohne Konfliktminderung:</p> <p>Querung in offener Bauweise sowie geschlossene Bauweise in gehölzfreien Bereichen.</p>	mittel	<p>In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen. Andere raumbedeutsame Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind unzulässig.</p> <p>Folgende Maßnahmen reduzieren das Konfliktpotenzial in den Regionalen Grünzügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Umweltbaubegleitung

Konfl. Nr.	fTK km von - bis	VT km von - bis	Konfliktbeschreibung	Konflikt potenzial	Konformitätsbewertung
			ggf. Konfliktminderung		
					<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement - Bautabuflächen - Eingegengter Arbeitsstreifen - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien <p>In den Konfliktbereichen wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Zielsetzung der regionalen Grünzüge vermieden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.</p>
			<p>Querung des regionalen Grünzuges „Donautal“ mit Konfliktminderung:</p> <p>Querung von Gehölzen in geschlossener Bauweise im Bereich des Augrabens, südlich der St 2125, nördlich der Donau sowie im Bereich des alten Lohgrabens und des Geislinger Mühlbaches.</p>	gering	<p>In den regionalen Grünzügen ist den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen. Andere raumbedeutsame Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind unzulässig.</p> <p>In den Konfliktbereichen kann durch die Querung in geschlossener Bauweise eine Beeinträchtigung der Zielsetzung vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung gegeben.</p>
Vorranggebiet Hochwasserschutz, BY-06, Teil B, Kap. XI.4.2, Z					
HW-VRBY-06-090c-01	2,8 - 3,3 (TKS 090c)	26+930 - 27+390	Querung des Vorranggebietes Hochwasserschutz „H 1 - Donau“ in offener Bauweise.	mittel	In den Vorranggebieten Hochwasserschutz soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und

Konfl. Nr.	fTK km von - bis	VT km von - bis	Konfliktbeschreibung	Konflikt potenzial	Konformitätsbewertung
			ggf. Konfliktminderung		
HW-VRBY-06-090c-02	3,3 - 4,6 (TKS 090c)	27+390 - 28+610	Querung des Vorranggebietes Hochwasserschutz „H 3 - Pfatter“ in offener und teilweise geschlossener Bauweise.		<p>konkurrierenden Funktionen sowie entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen reduzieren das Konfliktpotenzial in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Feintrassierung - Bautabuflächen - Eingengter Arbeitsstreifen - Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien - Schutz vor Bodenverdichtung - Bodenlockerung / Rekultivierung - Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung - Hydrogeologische Baubegleitung <p>In den Konfliktbereichen wird durch die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine nachteilige Beeinträchtigung der dem Hochwasserschutz dienenden Flächen vermieden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.</p>

3.2.6 Berücksichtigung berührter bauleitplanerischer Belange bei der Trassierung

In diesem Kapitel wird die bestehende hinreichend verfestigte Bauleitplanung) erfasst und die Konformität des Vorhabens mit der Bauleitplanung bewertet. Eine getrennte Behandlung in Planungsstände zum Zeitpunkt der BFP und zu einem aktualisierten Stand erfolgt nicht, da der gesamte Datenbestand (FNPs, B-Pläne, sonstige Satzungen nach BauGB) aktualisiert wurde.

Der Verlauf der Trasse im Abschnitt D2 wurde hinsichtlich der Überschneidung mit bestehender bzw. hinreichend verfestigter Bauleitplanung untersucht. Im Ergebnis wird im Abschnitt D2 keine bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung berührt, es besteht Konformität.

3.2.7 Vorgesehene Maßnahmen und Konkretisierungsbedarf

Die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Bewältigung von Gebietskonflikten in der BFP herangezogen wurden, werden in Tabelle 4 dargestellt und konkretisiert.

Tabelle 4: Maßnahmenumsetzung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens

Maßnahmen zur Erlangung der Konformität	Erfordernis der Raumordnung (Unterkategorie)			Umsetzung/Konkretisierung innerhalb der Unterlagen gemäß § 21 NABEG
	Wald	Regionale Grünzüge und Trenngrün	Hochwasserschutz	
Angepasste Feintrassierung	x	x	x	Trassenverlauf als Ergebnis
Umweltbaubegleitung		x		Teil I LBP-Maßnahmenblatt
Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement		x		Teil I LBP-Maßnahmenblatt
Bautabuflächen		x	x	Teil I LBP-Maßnahmenblatt
Eingeengter Arbeitsstreifen	x	x	x	Teil C.2.2.1 Regelpläne
Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien	x	x	x	Im Rahmen der technischen Planung umgesetzt. Trassenverlauf als Ergebnis
Hydrogeologische Baubegleitung			x	Hydrogeologische Fachgutachten; I LBP-Maßnahmenblatt
Schutz vor Bodenverdichtung			x	Teil L2.1 Bodenschutzkonzept
Bodenlockerung / Rekultivierung			x	Teil L2.1 Bodenschutzkonzept

Maßnahmen zur Erlangung der Konformität	Erfordernis der Raumordnung (Unterkategorie)			Umsetzung/Konkretisierung innerhalb der Unterlagen gemäß § 21 NABEG
	Wald	Regionale Grünzüge und Trenngrün	Hochwasserschutz	
Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung			x	Teil L2.1 Bodenschutzkonzept

Die in der BFP-Entscheidung aufgeführten Maßnahmen wurden geprüft und in geeigneter Weise konkretisiert (vgl. Tabelle 4 mit Verweisen zu ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen). Die Verortung der Maßnahmen entlang der Trasse kann der Spalte „Konformitätsbewertung“ in den jeweiligen Tabellen entnommen werden. Die Vereinbarkeit mit dem Erfordernis der Raumordnung ist weiterhin gegeben.

3.3 Erstmögliche Befassung mit Belangen der Raumordnung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens

Dieses Kapitel befasst sich mit der Notwendigkeit, Erfordernisse der Raumordnung für bisher nicht oder nicht abschließend bewertete Sachverhalte näher zu untersuchen und gegebenenfalls in das PFV zu integrieren. Dies betrifft etwa die Nebenanlagen bzw. notwendigen Anlagen, die in der RVS der BFP nicht betrachtet wurden.

Notwendige Anlagen sind integrale Bestandteile des Vorhabens und damit ungeachtet ihrer bei Einzelbetrachtung nicht gegebenen Raumbedeutsamkeit (Rauminanspruchnahme/Fläche, Raumbeflussung, Überörtlichkeit) hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Erfordernisse der Raumordnung zu prüfen.

Notwendige Anlagen:

Die LWL-ZS befindet sich südlich von Plitting an der Gemeindestraße (Verbindungsstraße Darmannsdorf nach Plitting). Die LWL-ZS weist bei freistehender Montage einschließlich Sicherheitszone einen Flächenbedarf von ungefähr 1.300 m² auf. LWL sind für betriebliche Zwecke, insbesondere für Steuer- und Schutzsignale, sowie für die abschnittsweise Temperatur-Überwachung und Fehlerortung vorgesehen. Die LWL-ZS berührt weder Erfordernisse der Raumordnung, noch sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen betroffen. Konflikte können ausgeschlossen werden und die Konformität ist gegeben.

Weitere notwendige Anlagen, wie z. B. KAS, KÜS oder Konverter sind im Abschnitt D2 nicht vorzufinden. Somit besteht diesbezüglich keine Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung.

3.4 Verzicht auf BFP (Vorhaben Nr. 5a)

Der VHT hat bei der verfahrensführenden Behörde eine einheitliche Entscheidung für Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 NABEG beantragt, da die Erdkabel von Vorhaben Nr. 5a im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des Vorhabens Nr. 5 mitverlegt werden (§ 26 NABEG). Die in der RVS zu Vorhaben Nr. 5 getroffenen Annahmen zu den Wirkungen des Vorhabens sind mit den aus der aktuellen technischen Planung zu Vorhaben Nr. 5 in Kombination mit Vorhaben Nr. 5a resultierenden Wirkungen vergleichbar. Auf Ebene der BFP wurde von vier Erdkabeln mit einer Betriebsspannung von 320 kV ausgegangen, für Vorhaben Nr. 5 in Kombination mit Vorhaben Nr. 5a sind es je zwei Erdkabel mit 525 kV mit vergleichbarer Rauminanspruchnahme bzw. Raumbeflussung (keine Erhöhung der Schutzstreifenbreite). Die Ergebnisse der RVS für Vorhaben Nr. 5 und die Ergebnisse der Prüfung raumordnerischer Belange in der BFP können daher auf Vorhaben Nr. 5a, als gleichartiges Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen, übertragen werden. Aus der Kennzeichnung des südlichen Bestandteils des Vorhabens Nr. 5a mit „G“ im BBPIG i. V. m. der Regelung in § 2 Abs. 7 BBPIG, § 5a Abs. 4 NABEG ergibt sich der Verzicht auf die Durchführung der BFP. Die in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten raumordnerischen Belange sind ungeachtet dessen zu prüfen.

4 Zusammenfassung und Ergebnisdarstellung

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Konformitätsprüfung für die raumordnerischen und bauleitplanerischen Belange getrennt für die Trasse und die notwendigen Anlagen sowie zusammenfassend für das Gesamtvorhaben im Abschnitt D2 dargestellt. Dabei wird gesondert hervorgehoben, wenn es sich um Ergänzungen oder Aktualisierungen der Beurteilung der BFP handelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um die bestandskräftige Beurteilung aus der BFP.

4.1 Abschließende raumordnerische Beurteilung im Abschnitt D2 bezogen auf die Trasse

In den anschließenden Unterkapiteln erfolgt eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der vorhandenen raumordnerischen Belange im Abschnitt D2. Falls vorhanden, wird diese zunächst getrennt für die Erfordernisse der Raumordnung sowie die bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung vorgenommen. Abschließend erfolgt eine Gesamtbeurteilung der Trasse im Abschnitt D2 hinsichtlich ihrer Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4.1.1 Zusammenfassende Beurteilung der Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt D2 bezogen auf die Trasse

Die VT quert den großen Waldkomplex „Forstmühler Forst“ zwischen Frauenzell und Wiesent entlang der Kreisstraße R 42. Den teilweise mit dem Waldkomplex überlagernden regionalen Grünzug „Donautal“ quert die VT vom Bereich des Nepal Himalaya Pavillons östlich von Ettersdorf bis zur Querung der B 8 östlich von Geisling. Im Bereich der Donau werden zudem die Vorranggebiete Hochwasserschutz „H 1 – Donau“ und „H 3 – Pfatter“ gequert.

Für die geschlossenen Querungen des größeren Waldkomplexes „Forstmühler Forst“ südlich von Frauenzell sowie der Gehölzbereiche des regionalen Grünzuges „Donautal“ ist die Konformität gegeben. Für die übrigen Konflikte kann die Konformität unter Zuhilfenahme von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreicht werden, sodass eine Trassierung in diesen Bereichen möglich ist.

4.1.2 Zusammenfassende Beurteilung der Bauleitplanung im Abschnitt D2 bezogen auf die Trasse

Im Abschnitt D2 wird keine bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung berührt, es besteht Konformität.

4.1.3 Abschließende raumordnerische Gesamtbeurteilung des Abschnittes D2 bezogen auf die Trasse

Im betrachteten Abschnitt D2 kann die Konformität mit den betrachtungsrelevanten Erfordernissen der Raumordnung vollständig erreicht werden. Damit stehen der geplanten Trassenführung eines Erdkabels innerhalb des Abschnittes D2 keine Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen entgegen.

4.2 Abschließende raumordnerische Beurteilung im Abschnitt D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen

In diesem Kapitel erfolgt eine zusammenfassende Beurteilung der vorhandenen raumordnerischen Besonderheiten für die notwendigen Anlagen im Abschnitt D2. Falls vorhanden, wird diese zunächst getrennt für die Erfordernisse der Raumordnung, die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung vorgenommen. Abschließend erfolgt eine Gesamtbeurteilung der notwendigen Anlagen im Abschnitt D2 hinsichtlich ihrer Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4.2.1 Zusammenfassende Beurteilung der Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen

Es besteht keine direkte Flächenbetroffenheit mit der südlich von Plitting gelegenen LWL-ZS mit den Erfordernissen der Raumordnung. Konflikte können ausgeschlossen werden und die Konformität ist gegeben.

Weitere notwendige Anlagen, wie z. B. KAS, KÜS oder Konverter sind im Abschnitt D2 nicht vorzufinden. Somit besteht diesbezüglich keine Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung.

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung der Bauleitplanung im Abschnitt D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen

Es besteht keine direkte Flächenbetroffenheit mit der südlich von Plitting gelegenen LWL-ZS mit bestehender bzw. hinreichend verfestigter Bauleitplanung, es besteht Konformität.

Weitere notwendige Anlagen, wie z. B. KAS, KÜS oder Konverter sind im Abschnitt D2 nicht vorzufinden. Somit besteht diesbezüglich keine Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung.

4.2.3 Abschließende raumordnerische Gesamtbeurteilung des Abschnitts D2 bezogen auf die notwendigen Anlagen

Es besteht keine direkte Flächenbetroffenheit mit der südlich von Plitting gelegenen LWL-ZS mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie bestehender bzw. hinreichend verfestigter Bauleitplanung. Konflikte können ausgeschlossen werden und die Konformität ist gegeben.

Weitere notwendige Anlagen, wie z. B. KAS, KÜS oder Konverter sind im Abschnitt D2 nicht vorzufinden. Somit besteht diesbezüglich keine Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung.

4.3 Abschließende raumordnerische Beurteilung des Gesamtvorhabens im Abschnitt D2

Soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Ebene der BFP nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, wurde sie in dieser Unterlage bewertet.

Dazu wurde geprüft, ob maßgebliche Raumordnungspläne zeitlich nach der BFP-Entscheidung neu aufgestellt oder geändert worden sind bzw. sich in Neuaufstellung oder Änderung befinden. Anschließend wurde geprüft, ob sich aus einer Änderung oder Neuaufstellung die Notwendigkeit einer Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung ergibt. Dies trifft auf den BRPH zu. Mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung besteht eine Übereinstimmung bzw. kann Übereinstimmung hergestellt werden.

Zusätzlich wurden die Maßgaben der BFP-Entscheidung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung von Gebietskonflikten geprüft und für den Abschnitt D2 konkretisiert. Die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung, die in der BFP nicht abschließend bewertet wurden, wurden für das PFV erneut geprüft und hinsichtlich ihrer Konformität erneut bewertet. Im Ergebnis besteht für die Erfordernisse der Raumordnung Konformität bzw. kann die Konformität durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hergestellt werden.

Bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung, die in der BFP nicht bzw. nicht abschließend bewertet wurde, wurde für das PFV erneut geprüft und hinsichtlich ihrer Konformität (erneut) bewertet. Im Ergebnis wird keine bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung berührt, es besteht Konformität.

Bisher nicht oder nicht abschließend bewertete Sachverhalte, wie etwa notwendige Nebenanlagen wurden zusätzlich hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Erfordernisse der Raumordnung geprüft und bewertet. Im Ergebnis werden keine Erfordernisse der Raumordnung durch notwendigen Anlagen berührt. Konflikte können ausgeschlossen werden und die Konformität ist gegeben.

Dem Vorhaben steht somit aus raumordnerischer und bauleitplanerischer Sicht nichts entgegen.

5 Literaturverzeichnis

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- BBPIG Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- BMI (2021): Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI): Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten am 19.08.2021.
- NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.
- PLANSIG Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/plansig/BJNR104100020.html>
- REGIERUNG VON REGENSBURG (2020): Regionalplan Region Regensburg - in Kraft getreten 01.03.2020 - Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) vom 10.12.2019 (Neufassung des Kapitels I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“) gemäß Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 21.11.2019.
- REGIERUNG VON REGENSBURG (2022): Regionalplan Region Regensburg - in Kraft getreten 01.04.2022 - Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11): Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ vom 01. März 2022 gemäß Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 15.05.2020.
- ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- StMWi (2020): Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in Kraft getreten am 01.09.2013.
- StMWi (2022): Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Aufstellung.
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist. (2009). Zugriffen: 17. August 2022

6 Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AC	Bezeichnung für Drehstrom (engl. alternating current)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BFP	Bundesfachplanung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Bundesland
BNetzA	Bundesnetzagentur
BRPH	Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BY	Bayern
DC	Gleichstrom (engl. direct current)
DIN	Deutsche Industrie-Norm
DIN EN	Standard für Vereinheitlichung (Deutsches Institut für Normung)
EE	Erneuerbare Energien
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Erdkabel
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
FL	Freileitung
FNP	Flächennutzungsplan
fTK	festgelegter Trassenkorridor
GIS	Geographisches Informationssystem
Gw	Grundwasser
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
KAS	Kabelabschnittsstation
km	Kilometer
KSR	Kabelschutzrohr
KÜS	Kabelübergangsstation
kV	Kilovolt (1.000 V)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEP	Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsplan
LWL-ZS	Lichtwellenleiterzwischenstation
m	Meter
mm	Millimeter
NEP	Netzentwicklungsplan
NHN	Normal-Höhen-Null
PF	Planfeststellung
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFV	Planfeststellungsverfahren
Ril	Richtlinie
RL	Rote Liste
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
SOL	SuedOstLink
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
t	Tonnen
TenneT	TenneT TSO GmbH
Tkm	Trassenkilometer
TKS	Trassenkorridorsegment
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
V	Volt
VHT	Vorhabenträger
VT	Vorzugstrasse

Gesetze und Verordnungen

BauGB	Baugesetzbuch
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz